Satzung, laut Beschluss der Gründungsversammlung im November 2020

Gliederung

- I. Satzung
- § 1 Name, Sitz, Fachabteilungen und Konzeption des Vereins
- § 2 Der Zweck des Vereins
- § 3 Zugehörigkeit zu Verbänden
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Maßregelungen
- § 8 Beiträge
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Organe des Vereins
- § 10a Die Vereinsjugend
- § 11 Mitgliederversammlung des Vereins
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Vorstand
- § 13a Geschäftsführender Vorstand
- § 13b Gesamtvorstand
- § 14 Ehrenrat
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Auflösung einer Fachabteilung
- § 18 Datenschutzerklärung
- § 19 Inkrafttreten

Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind

- II. Geschäftsordnung
- III. Finanz- und Wirtschaftsordnung
- IV. Ehrenordnung
- V. Jugendordnung
- VI. Beitragsordnung
- § 1 Name, Sitz, Fachabteilungen und Konzeption des Vereins (geändert 21.01.2021)
- 1. Der Verein führt den Namen:

Concordia Rheinberg e. V. Er wurde gegründet im Jahre 2020 durch den Zusammenschluss der Fußballabteilungen von SV Concordia Ossenberg e.V. und TuS 08 Rheinberg e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig.

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinberg.
- 3. Zur Sicherstellung des weiter unter in § 2 dargestellten Vereinszweckes und eines geordneten Sportbetriebes bestehen Fachabteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet, in denen die einzelnen Arten von Leibesübungen gepflegt werden.
- 4. Die Verwaltung der Fachabteilungen ist grundsätzlich geregelt durch die Vereinssatzung Concordia Ossenberg sowie eine auf die jeweiligen sportlichen Arten von Leibesübungen abgestellte Fachabteilungsordnung, die von den Mitgliedern der jeweiligen Fachabteilung zu erstellen und Bestandteil dieser Satzung ist. Die Fachabteilungsordnung enthält auch die einzelnen Mandate der Fachabteilungen.
- 5. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittelanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen aller Art, als Mittel körperlicher, geistiger und sittlicher Ertüchtigung, sowie die Pflege der Kameradschaft.
- 2. Der Verein trägt reinen Amateurcharakter und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung § 58 Nr. 1 AO
- 3. Parteipolitische, rassenpolitische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4. Seine Vereinsfarben sind Rot / Blau.
- 5. Sein Wappen zeigt CR im Schild.

§ 3 Zugehörigkeit zu den Verbänden

- 1. Der Verein ist durch seine Abteilungen Mitglied der im Landessportbund zusammengeschlossenen Fachverbände. Nach Bildung einer neuen Fachabteilung beschließt die Abteilungsversammlung den Beitritt zu dem jeweiligen Fachverband mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Der Verein überträgt den jeweiligen Landesverbänden hiermit seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zu Ausübung. Gleichzeitig ermächtigt er die einzelnen Landesverbände, diese zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter zu übertragen.

Die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgt, damit die Verbände Verstöße gegen ihre Satzungen und Anordnungen, die allgemein anerkannte Regeln im deutschen Sport darstellen, insbesondere Verstöße gegen Anständigkeit und Sportlichkeit und solche gegen Benutzungsvorschriften der Einrichtungen der Verbände verfolgen und durch Vereinsstrafen und Maßregeln ahnden können. Solange die Verbände im konkreten Fall die Vereinsstrafgewalt nicht ausüben, ist der Verein in der Ausübung nicht beschränkt.

3. Der Austritt aus einem Verband kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Fachabteilungsversammlung beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.Der Verein besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern, das sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren und
- c) Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederehrung ist in der Ehrenordnung Concordia Rheinberg beschrieben.

Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind Sonderrechte im Sinne § 35 BGB. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied einer Abteilung ist gleichzeitig Mitglied des Vereins. Er muss im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

- 2. Über den schriftlichen Aufnahme-Antrag ordentlicher Mitglieder entscheidet der jeweilige Fachabteilungsvorstand durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller.
- 3. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die jugendlichen Mitglieder sind jedoch nicht berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihre Belange sind in der Rahmenjugendordnung für Vereine geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen in den Fachabteilungen unter Beachtung der bestehenden Abteilungsordnung teilzunehmen. Zu einer Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachabteilungen bei freiem oder ermäßigtem Eintritt sind nur die Mitglieder berechtigt, die durch ihre Mitgliedskarte nachweisen, dass sie mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch die Mitgliederversammlungen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.

3. Die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinsatzungen, Fachabteilungsordnungen und Anordnungen der Vorstände.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den jeweiligen Fachabteilungsvorstand zu richten.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und –pflichten. Die Rückforderung der Mitgliedsbeiträge oder anderer an die Fachabteilung oder den Verein gezahlten Beträge ist ausgeschlossen.

- 3. Ein Mitglied kann vom Fachabteilungsvorstand oder vom Gesamtvorstand vom Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichtzahlung der Beträge oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Anmahnungen, wobei zwischen der ersten und zweiten Anmahnung eine Frist von einem Monat liegen soll,
- b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Anordnungen der Vorstände.
- c) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft,
- wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen und
- bei Verhängung einer entehrenden Strafe.
- 4. In den Fällen b) und c) untersuchen die angesprochenen Vorstände die dem Mitglied gemachten Vorwürfe. Vor Entscheidung der Vorstände ist dem Auszuschließendem ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5. In diesem Verfahren ist der Betreffende verpflichtet, den jeweiligen Vorständen gegenüber Stellung zu nehmen und auf Ladung persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Erscheinen der Geladene bzw. sein Vertreter nicht, kann auch ohne ihn verhandelt und eine Entscheidung getroffen werden.
- 6. Soweit Mitglieder als Zeugen geladen werden, sind diese ebenfalls zum Erscheinen verpflichtet.
- 7. Der Beschluss des jeweiligen Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied per Ein-schreiben mitzuteilen.
- 8. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- 9. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Ausschlussentscheides den Ehrenrat anzurufen. Über dieses Recht ist das Mitglied im Ausschlussentscheid zu belehren.
- 10. Der Ehrenrat überprüft als letzte Beschwerde-Instanz den Sachverhalt, wobei für sein Verfahren das gleiche gilt wie in den Absätzen 5. und 6. Im Übrigen ist die Ehrenordnung angesprochen.
- 11. Mit der Entscheidung des Ehrenrates ist das Verfahren unter Ausschluss des Rechtsweges erledigt.

§ 7 Maßregelungen

- 1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Ordnungen der Abteilungen verstoßen, können von den jeweiligen Vorständen mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
- a) Verweis und
- b) Sperren auf Zeit für die Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 2. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.
- 3. Das gemaßregelte Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt des Bescheides den Ehrenrat anzurufen. Über dieses Recht ist das Mitglied im Maßregelungsentscheid zu belehren.

§ 8 Beiträge

- 1. Alle Mitglieder zahlen Beiträge. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachabteilungsversammlung.
- 2. Die Höhe der Beitragszahlungen, des Eintrittsgeldes und evtl. außerordentlicher Beiträge und/oder Umlagen wird durch die jeweilige Fachabteilung festgesetzt. Anlage VI. Beitragsordnung.
- 3. Der Fachabteilungsbeitrag sowie für die jeweiligen Fachabteilungen bestimmte Spenden und Zuschüsse, Spieleinnahmen und sonstige Einnahmen stehen der jeweiligen Fachabteilung eigenverantwortlich zu.
- 4. Soweit erforderlich, richten die Fachabteilungen eigene Konten ein. Am Ende eines jeden Quartals ist durch den jeweiligen Abteilungskassierer dem Gesamtvorstand eine Abrechnung vorzulegen, die dann vom Hauptkassierer des Vereins in das Hauptbuch übernommen wird.
- 5. Die Beiträge sind Bringschuld und sechs Monate im Voraus bargeldlos zu zahlen. Bei Hauskassierung wird ein Aufschlag von 10 % erhoben.
- 6. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- 7. Die Fachabteilungen sind verpflichtet, entsprechend ihrer Mitgliederzahl einen Sockelbeitrag an den Verein abzuführen. Über die Höhe eines solchen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins nach Vorlage eines vom Vorstand des Vereins zu erstellendem Finanzplan.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihre Beiträge satzungsgemäß gezahlt haben.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihren Beitrag satzungsgemäß gezahlt haben.
- 4. Entsprechend der der Satzung beigefügten Jugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen wird die Vereinsjugendleitung (ein Vorsitzender und seine Stellvertreterin bzw. eine Vorsitzende und ihr Stellvertreter) von den Jugendlichen auf dem Vereinsjugendtag gewählt.

§ 10 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung des Vereins,
- b) der geschäftsführende Vorstand des Vereins,
- c) der Gesamtvorstand des Vereins,
- d) die Fach-Abteilungsversammlungen,
- e) die Fach-Abteilungsvorstände,
- f) der Ehrenrat und
- g) die Vereinsjugend.
- 2. Alle Mitglieder dieser Organe b, c, e und g sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt mit Ausnahme einer Unkostenerstattung. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Im Übrigen ist hier die Finanzordnung angesprochen.
- § 10a Die Vereinsjugend
- 1. Die Vereinsjugend besteht aus:
- a) dem Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendleitung,
- 2. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung der

Jugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der gesamten Vereinsjugend. Sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 11 Mitgliederversammlung des Vereins

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Gültige Stimmen sind nur Ja- oder Nein-Stimmen.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich bis zum 31. März stattzufinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 30 Tagen ein, wenn
- a) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder
- b) eine dreiviertel Mehrheit des Gesamtvorstandes dies beschließt.
- 5. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 15 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag.

- 6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung schreibt dem Einladungsorgan folgende Tagesordnungspunkte der Reihenfolge nach zwingend vor:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder,
- b) Berichte des Vorstandes.
- c) Berichte der Fach-Abteilungsvorstände,
- d) Kassenberichte der Fach-Abteilungen,
- e) Bericht des Hauptkassierers über die Kassenverhältnisse,
- f) Bericht der Kassenprüfer,
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) turnusmäßige Neuwahlen
- i) Genehmigung des Finanzplanes und des Sockelbetrages,
- k) Beschlussfassung über Anträge,
- 1) Mitgliederbewegung und
- m) Verschiedenes.
- 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Begründung bei einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder eingegangen sind. Sind darunter Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, so sind diese Anträge den Vereinsmitgliedern vom geschäftsführenden Vorstand fünf Tage vor dem Versammlungstermin in Textform mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag.
- 8. Später oder während der Versammlung gestellte Anträge (sogenannte Dringlichkeitsanträge) können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- a) zur Diskussion und
- b) zur Abstimmung gebracht werden.

Ausgenommen sind hier Anträge aus Satzungsänderung und die Ablehnung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

- 9. Über alle nichtpersonenbezogenen Tagesordnungspunkte und Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag können Abstimmungen geheim vorgenommen werden. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Offene Wahl kann auf Antrag erfolgen. In beiden Fällen ist bei Abweichung vom Grundsatz die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendige Voraussetzung.
- 10. Zur Entlastung des Vorstandes und bei der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benanntes, älteres Mitglied die Leitung der Versammlung.
- 11. Über die Mitgliederversammlung und deren tatsächlichen Vorgänge wird Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter bzw. den Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Im Übrigen ist hier die Geschäftsordnung Concordia Rheinberg angesprochen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Soweit nicht anders durch Satzung oder Gesetz geregelt, werden die Beschlüsse zur Tagesordnung oder zu Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- 2. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 2 und 12, kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 3. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 2) und des § 12 ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen (Vgl. §§ 32 / 33 BGB).
- 4. Zum An- und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch muss mindestens ein Viertel aller ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Abstimmung. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist die zur Beschlussfassung über den zur Rede stehenden Punkt einzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das gilt auch für alle anderen nicht beschlussfähigen Versammlungen des Vereins und der Fachabteilungen.

§ 13 Vorstand

§ 13a Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- a) Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Geschäftsführer
- 2. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Zu den rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Verpflichtungen sind mindestens die gemeinsamen Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, von denen eine der Vorsitzender oder im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende leistet.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungs-gemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist und koordiniert die Arbeit der Fachabteilungen.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand legt zu Beginn eines jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zur Kenntnisnahme vor und erstattet mindestens zweimal im Jahr dem Gesamtvorstand über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Im Übrigen ist hier die Finanzordnung Concordia Rheinberg angesprochen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Projekt-Ausschüsse einsetzen. In jedem Falle bleibt jedoch der geschäftsführende Vorstand verantwortlich

§ 13b Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) der Vereinsjugendleitung und seiner (seinem) Vertreter (in)
- c) dem Sportwart
- d) dem Pressewart, Medien, IT Beauftragter,
- e) dem Stellv. Geschäftsführer
- f) dem Sportlichen Leiter und Stellv. Sportlicher Leiter
- g) dem Stellv. Schatzmeister
- h) dem Protokollführer
- i) dem Sozialwart und
- j) dem Ehrenvorsitzenden.
- 2. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der Fachabteilungen. Die Fachabteilungen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltspläne ebenfalls berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verpflichtungen einzugehen.
- 3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet werden.
- 4. Der Gesamtvorstand tagt mindestens alle drei Monate. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung angesprochen.

§ 14 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern.
- 2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinen anderen Vereinsorganen angehören.
- 3. Alle Mitglieder des Ehrenrates haben gleiches Stimmrecht. Sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden, der auch zur Sitzung des Ehrenrates einlädt.
- 4. Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich niedergelegt.
- 5. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
- 6. Aufgaben des Ehrenrates sind:
- a) Im Sinne der Ehrenordnung schlägt der Ehrenrat der Mietgliederversammlung die zu ehrenden Mitglieder vor,
- b) der Ehrenrat schlichtet bei Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen den Mitgliedern und ist letzte Beschwerde-Instanz bei Maßregelungen und Ausschlüssen.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 2. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur ein Tagesordnungspunkt stehen:
- a). Auflösung des Vereins.
- 3. Die Einberufung einer solchen Auflösungs-Versammlung darf nur erfolgen, wenn
- a) der Gesamtvorstand dies mit drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 4. Im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 12 und der damit verbundenen Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Außerdem muss die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit (§12,4) handelt.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine dann zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Auflösung einer Fachabteilung

- 1. Die Auflösung einer Fachabteilung regelt sich im Sinne der §§ 12 und 16, 1-4, dieser Satzung durch die jeweilige Abteilungsversammlung.
- 2. Das Vermögen der aufgehobenen Fachabteilung fällt dem Verein zu.

§ 18 Datenschutzerklärung

Wir weisen darauf hin, dass Concordia Rheinberg e.V. die Europäische Datenschutzverordnung EU-DSVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz einhält, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich für eigene Zwecke vornimmt sowie Daten nur für den Zweck erhebt, für den sie auch genutzt werden.

Concordia Rheinberg e.V. verpflichtet sich, die erhobenen Daten nur als Mittel zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke und satzungsgemäßer Aufgaben zu verwenden. Das heißt, die personenbezogenen Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Mitgliedschaft bei Concordia Rheinberg e.V. anzunehmen und zu verarbeiten, um Newsletter zu übersenden, um Anmeldungen in Fachverbänden durchzuführen und um gegebenenfalls Ihre Anfragen zu bearbeiten.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Erbringung der Dienste für Concordia Rheinberg e.V. erforderlich ist. Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu Ihrer Person zu erhalten und können Ihr Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten per E-Mail - Kontaktformular oder in anderer schriftlicher Form widersprechen.

Die Daten werden dann umgehend gelöscht bzw. gesperrt. Allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve, Concordia Rheinberg e.V.

Datenschutzbeauftragter:

Den Datenschutzbeauftragten unseres Vereins erreichen Sie unter: Vorstand

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 13.11.2020 in Kraft.

Änderung laut Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung 08.02.2021

Die Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen.

Rheinberg, den 08.02.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

-Vorsitzender- -2. Vorsitzender- -Geschäftsführer-

-Schatzmeister- -Mitglied- -Mitglied- -Mitglied-